Hinweis:

a) Der am 4.07.1979 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 51/14 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 51/14b) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. .....

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER GROSS-GERAUER-STRASSE, ZWISCHEN HOHER WEG UND AUSGASSE.

NR. 51/14b

M. 1: 1000

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 51/14

N

Erläuterung:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR — REINES WOHNGEBIET; MI — MISCHGEBIET
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II H — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- O — OFFENE BAUWEISE; △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- SD — SATTELDACH; FD — FLACHDACH
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- FIRSTRICHTUNG
- UMFORMERSTATION; VERSORGUNGSFLÄCHE
- * SICHTWINKEL BEPFLANZUNG max. 0,80 m HOCH
- P — PARKSTREIFEN
- Ga — GARAGEN
- BESONDERER BEBAUUNGSPLAN
- M — ABSTELLPLATZ FÜR MÜLLBEHÄLTER
- 92,50 — NEUE STRASSENHÖHE; 92.20 ALTE STRASSEN- BZW. GELÄNDEHÖHEN
- BÖSCHUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SÄUMSTEIN
- 2 ohne Sign. — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE HOLZ, EISEN ODER HECKE 0,80 m HOCH

Hinweis:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

Schriftliche Festsetzungen:

1. DER ABSTAND ZWISCHEN GEHWEGHINTERKANTE UND VORDERKANTE GARAGE MUSS MINDESTENS 5.00 m BETRAGEN.
2. AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE ERSTELLUNG VON STRASSENBELEUCHTUNGSMASTEN ZU DULDEN.
3. ~~EC SIND GEMÄSS § 3 (1) BAUNVO IN WOHNGEBÄUDE NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG~~ (BESCHL. D. T.A.V. 11.2.1982)
4. DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND ANGEPASST BLEIBEN.
5. * STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN; HÖHE 80 cm.
6. * DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON max. 80 cm NICHT ÜBERSCHREITEN.
7. * SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°-35° VERSEHEN WERDEN. ~~DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG~~ (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)
8. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAU NVO DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAU NVO NICHT ZULÄSSIG. SOFERN KEINE ÄNDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND.
9. HÖHE DER BAUKÖRPER BEZOGEN AUF GEHWEGHINTERKANTE 5.65 m SCHNITTPUNKT DACHTHAUT AUSSENKANTE WAND.
10. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BAUKÖRPER SIND AUF HÖHE GEHWEGHINTERKANTE AUFZUFÜLLEN.
11. DIE DURCH STRASSEN- UND WEGEANSCHÜTTUNGEN GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.
12. * ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50 m BETRAGEN. (BESCHL. D. T.A.V. 11.2.1982)

Nr. 42-24/0216
Genehmigt (§ 11 BauG)
Karlsruhe, den 2.7.84
Regierungspräsidium
Karlsruhe

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Astor

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV-
Germsen
Bürgermeister

Stadt Mannheim

Die Übereinstimmung der durch Eintragung aufgestellten Darstellung der katastralen Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk im Grundbuchamt wird bestätigt.
1.12. 74
Vermessungsamt